



TOP 12

Kirchliches Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Beilage 73) und Änderungsantrag Nr. 38/18: Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 27. November 2018**

Liebe Schwestern und Brüder,

Am 7. Juli 2018 hat der Oberkirchenrat mit der Beilage 65 den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften eingebracht. Dieser Geeszentwurf verfolgte zwei Ziele. Zum einen sollte das Inkrafttreten der vor zwei Jahren beschlossenen neuen Haushaltsordnung mit der Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Landeskirche – Stichwort Doppik – wegen Verzögerungen im Projekt Zukunft Finanzwesen um ein weiteres Jahr verschoben werden. Vor zwei Jahren hatten die Fachleute gedacht, ein zweijähriger Vorlauf reicht für die Einführung des neuen Finanzwesens aus. Nun hat sich aber kurzfristig gezeigt, dass ein weiteres Jahr gebraucht wird. Dies steckt hinter Art. 2 des Gesetzentwurfs und dem Ersetzen der Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“. Das andere Anliegen findet sich in Artikel 1 des Gesetzentwurfs. Hier sollen redaktionelle Unstimmigkeiten in der bereits verkündeten, aber noch nicht in Kraft getretenen Haushaltsordnung beseitigt bzw. berichtigt werden.

Diese beiden Ziele hat der Rechtsausschuss ohne inhaltlichen Widerspruch aufgenommen. Eine neue, eigene Beilage des Rechtsausschusses ist daraus nur deshalb geworden, weil während der Arbeiten an diesem Entwurf noch eine Reihe weiterer rein redaktioneller Änderungen aufgetaucht sind. Wenn ich Sie nun im Namen des Rechtsausschusses um Zustimmung zur Beilage 73 bitte, so steckt darin kein spektakulärer Streitstoff, sondern gesetzgeberische Kleinarbeit, diesmal vorwiegend des Oberkirchenrats.

Umfangreiche Diskussionen hat hingegen der Antrag Nr. 38/18 ausgelöst, der von den Synodalen Dr. Jungbauer und Münzing im Auftrag des Finanzausschusses eingebracht wurde. Hierüber hat der Rechtsausschuss in zwei Sitzungen heftig mit dem Oberkirchenrat beraten. Ergebnis dieser beiden Beratungen war zwar keine Übereinstimmung in der Sache, aber Übereinstimmung darin, dass das Anliegen des Finanzausschusses noch einmal in einer großen Runde gemeinsam mit dem Finanzausschuss und den drei zuständigen Dezernenten des Oberkirchenrats erörtert werden sollte, um die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses und die betreffenden Formulierungen noch einmal – heute würde man neudeutsch sagen – zu optimieren. Deshalb hat der Rechtsausschuss in seiner Beilage, die Ihnen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegt, den Inhalt des Antrags Nr. 38/18 ausgeklammert. Den Rest musste er jetzt in der Herbstsynode ins Plenum einbringen, weil sonst die neue Haushaltsordnung am 1. Januar 2019 in Kraft treten würde.

Für das – für die Kirchengemeinden wichtige – Thema „Substanzerhaltungskapital, Reinvestitionsmittel und Ergebnismrücklage“ haben der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss gestern Abend die Anwesenheit aller Beteiligten während der Herbstsynode zu einer gemeinsamen Sondersitzung genutzt. Hierüber kann ich Ihnen folgendes berichten.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel